



Hessisches Ministerium für Kultus, Bildung und Chancen
Postfach 3160 65021 Wiesbaden

An alle
Schulleiterinnen und Schulleiter
an den öffentlichen Schulen in Hessen

Geschäftszeichen 991.000.000-00301
Dokument-Nummer 2023-54454
Bearbeiter/in Dennis Steiner
Durchwahl 2628

Datum 20. Februar 2024

nachrichtlich:
Hessische Lehrkräfteakademie
Staatliche Schulämter
Träger der Ersatzschulen in Hessen

Informationsschreiben an die Schulen zur Durchführung des Grundpraktikums und des Praxissemesters in der Regelphase

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem neuen Hessischen Lehrkräftebildungsgesetz (HLbG) werden wesentliche Weichen für eine zukunftsfähige Lehrkräftebildung in Hessen gestellt. So wird beispielsweise der Theorie-Praxis-Bezug gestärkt, indem die praktischen Anteile, die von Studierenden eines Lehramts in Hessen zu absolvieren sind, erhöht werden. Der in diesem Rahmen durchgeführte Modellversuch konnte erfolgreich abgeschlossen werden, sodass das Praxissemester und das ebenfalls neu eingeführte Grundpraktikum erstmalig von allen Studierenden zu absolvieren sind, die ab dem Wintersemester 2023/24 ein Studium des Lehramts in Hessen (Abschluss: Erste Staatsprüfung) aufnehmen.

Aus diesem Anlass möchte ich Sie gerne zur praktischen Ausbildung im Rahmen des Studiums informieren. Diese setzt sich fortan aus einem Grundpraktikum (ca. 10 Leistungspunkte) in der ersten und einem Praxissemester (ca. 20 Leistungspunkte) in der zweiten Hälfte des jeweiligen Studiengangs zusammen. Schwerpunkt des Grundpraktikums ist die Reflexion der eigenen Eignung für den Beruf als Lehrkraft im entsprechenden Lehramt. Schwerpunkt des Praxissemesters

ist insbesondere die Reflexion des pädagogischen Handelns anhand der im Laufe des Studiums erworbenen und vertieften Kenntnisse.

Die Schulen leisten bei der praktischen Ausbildung während des Studiums wie auch im pädagogischen Vorbereitungsdienst einen wertvollen Beitrag, zu dessen Erbringung sie gleichermaßen gesetzlich verpflichtet sind. Nach § 4 Abs. 5 des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes sind Schulen Partner der Lehrkräfteausbildung. Sie unterstützen als Praxisschulen die praktische Ausbildung im Rahmen des Studiums und wirken als Ausbildungsschulen für den pädagogischen Vorbereitungsdienst an der Ausbildung mit.

Ich freue mich, Ihnen mitteilen zu können, dass die im Modellversuch gezahlte Zulage für die Betreuung von Studierenden auf das landesweite Praxissemester übertragen werden konnte. Somit erhalten Lehrkräfte, die Studierende im Rahmen des Praxissemesters betreuen, eine monatliche Stellenzulage in Höhe von 78,99 Euro. Teilzeitbeschäftigte erhalten die Stellenzulage anteilig ihres Beschäftigungsumfangs.

Ich bedanke mich bei Ihnen für Ihre Unterstützung und blicke der Durchführung des Grundpraktikums und des Praxissemesters in der Regelphase erwartungsfroh entgegen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Ralph Horstkötter